



Bezeichnung: Unterstützungsschreiben – Unterstützung bei Erfindungsmeldungen

Zweck:

- Niedrigschwelliger erster Schritt
- Relevanz und Innovationscharakter einer Erfindung hervorheben
- Unterstützung bei Erfindungsmeldungen
- Transferstellen zu einer prioritären Prüfung ermutigen

Antrag: Antragsberechtigt sind in Deutschland tätige Ärztinnen/Ärzte für Augenheilkunde.

Anträge beinhalten:

- Name sowie Klinik/ Forschungseinrichtung der/des Antragstellers/-in
- Tabellarischer Lebenslauf
- Erfindungsbeschreibung in Form eines Projektplans (inklusive zeitlicher Ablaufplan)
- Abstract zur Erfindung (inhaltliche Darstellung)

Die Anträge sind online bei der Geschäftsstelle der DOG unter www.awards.dog.org einzureichen.

Bewerbungen von Kolleginnen und Kollegen in der Facharztweiterbildung oder frühen Post-Doc-Phase sind ausdrücklich erwünscht.

Adressaten: Transfer- und Innovationsbüros, Technologietransferstellen sowie Patent- und Verwertungsstellen von Universitäten, Kliniken und Forschungseinrichtungen.

Kriterien für ein Unterstützungsschreiben:

- Adressierung eines spezifischen medizinischen Bedarfs in der Ophthalmologie
- Relevanter Beitrag zur Diagnostik und/oder Therapie
- Hohe wissenschaftliche und klinische Bedeutung
- Technische Innovation des Ansatzes
- Erkennbares Translationspotenzial mit realistischer Perspektive auf eine klinische Anwendung
- Vorhandene oder absehbare Patent- bzw. Verwertungsperspektive

Gremium: Über die Vergabe der DOG-Unterstützungsschreiben entscheidet ein vom Gesamtpräsidium berufenes, fünfköpfiges Gremium. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vertraulichkeit: Die DOG behandelt alle ihr überlassenen Unterlagen vertraulich. Die öffentliche Kommunikation beschränkt sich auf die Namensnennung des Geförderten, den Titel des Projekts und ggf. eine Kurzbeschreibung. Mit der Antragsstellung erklären Antragsteller ihr ausdrückliches Einverständnis dazu.

Nicht-Verbindlichkeit:

Das Schreiben ist keine rechtsverbindliche Förderzusage und begründet keinen Anspruch auf Patentierung, Bearbeitung, Kommerzialisierung oder finanzielle Unterstützung. Entscheidungen liegen bei Transferstellen/Institutionen.